

Amtliches Bekanntmachungsblatt



17. Jahrgang

Nr. 5

30. Juni 2009

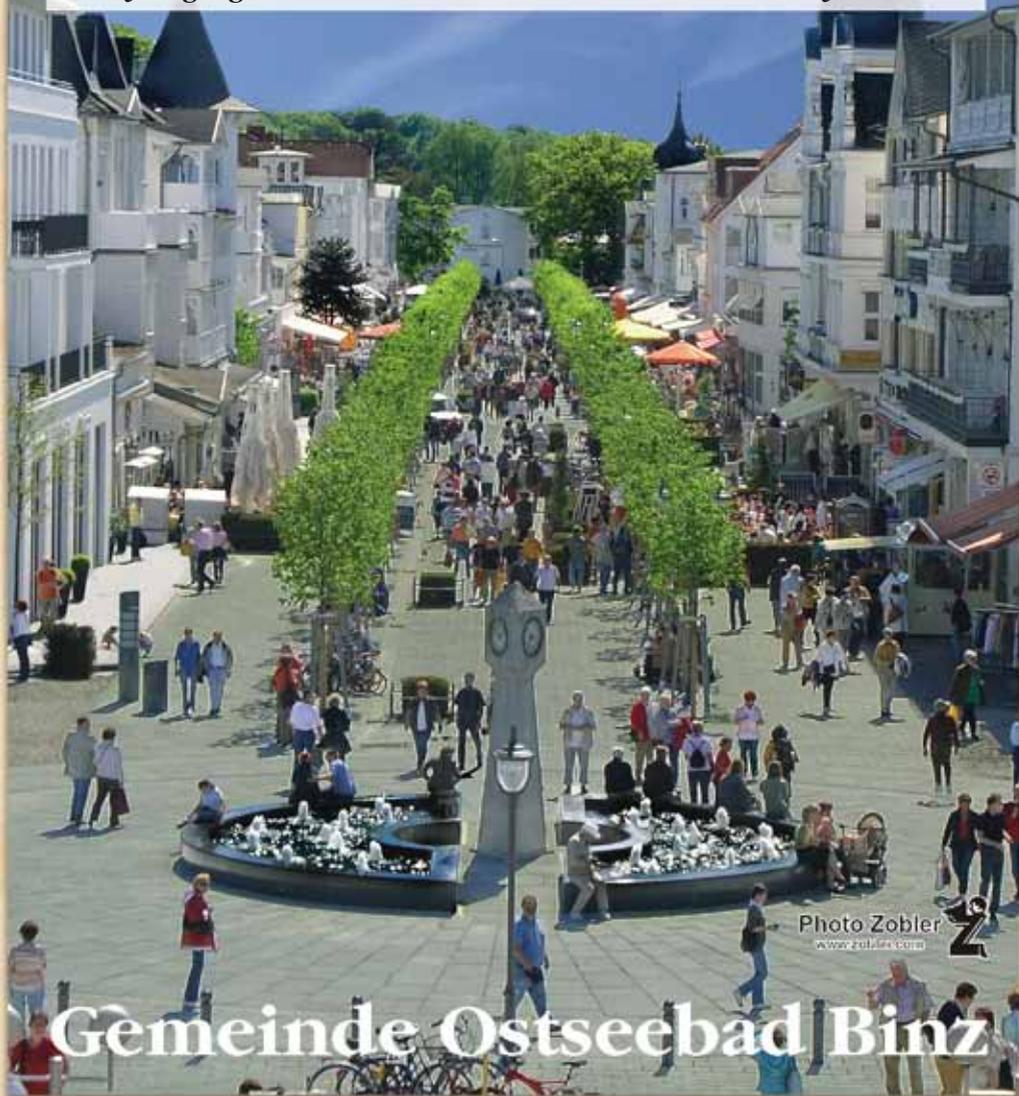


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|-------|----|
| 1203. Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis und der Namen der gewählten Bewerber der Gemeindevertreterwahl im Ostseebad Binz | Seite | 3 |
| 1204. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) | Seite | 6 |
| Beratungstag zu Stasi-Unterlagen: Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen? | Seite | 8 |
| 1205. Bekanntmachung Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Binz in Binz | Seite | 9 |
| 1206. Bekanntmachung Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Binz in Binz | Seite | 24 |
| 1207. Bekanntmachung Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Ostseebad Binz | Seite | 27 |
| Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2009 | Seite | 28 |

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1203. Bekanntmachung

In der Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters vom 12. 06. 2009 veröffentlicht unter Nr. 1201 im Sonderamtsblatt Nr. 35 hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen.

Daher wird nachfolgend die gemäß § 42 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) berichtigte Bekanntmachung veröffentlicht:

Bekanntmachung

über das endgültige Wahlergebnis und der Namen der gewählten Bewerber der Gemeindevertreterwahl im Ostseebad Binz am 07. Juni 2009 (§ 40 KWG M-V und § 62 Abs. 8 KWO M-V)

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet des Ostseebades Binz ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

| | |
|------------------------------|-------|
| Zahl der Wahlberechtigten | 4.656 |
| Zahl der Wähler | 2.011 |
| Zahl der gültigen Stimmen | 5.822 |
| Zahl der ungültigen Stimmen | 144 |
| Zahl der zu vergebenen Sitze | 17 |
| Zahl der freien Sitze | 0 |

2. Ergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt.

| Name der Partei/Wählergruppe | ggf. Kurzbezeichnung | Stimmen | Sitze |
|---|----------------------|---------|-------|
| Christlich Demokratische Union | CDU | 1.676 | 5 |
| DIE LINKE | DIE LINKE | 1.078 | 3 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD | 659 | 2 |
| Freie Demokratische Partei | FDP | 509 | 1 |
| Wählergruppe Förderkreis Binz | Förderkreis Binz | 295 | 1 |
| WÄHLERINITIATIVE FÜR BINZ | WFB | 1605 | 5 |

Nachfolgende Bewerber sind gewählt:

| Christlich Demokratische Union | | |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Feit, Rainer | 296 |
| 02 | Aßmann, Lutz | 259 |
| 03 | Lemke, Gisela | 200 |
| 04 | Schulz, Norbert | 163 |
| 05 | Möser, Wolfgang | 143 |

| DIE LINKE | | |
|------------------|------------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Olschewski, Karl-Heinz | 311 |
| 02 | Borchert, Heinz | 267 |
| 03 | Sebb, Hans-Joachim | 135 |

| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | | |
|--|-----------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Reinbold, Ralf | 271 |
| 02 | Dr. Rohde-Baran, Elke | 120 |

| Freie Demokratische Partei | | |
|-----------------------------------|-----------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Horn, Andreas | 212 |

| Wählergruppe Förderkreis Binz | | |
|--------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Buchhester, Wolfgang | 118 |

| WÄHLERINITIATIVE FÜR BINZ | | |
|----------------------------------|-----------------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Drews, Jürgen | 344 |
| 02 | Prof. Dr. Reinhardt, Dieter | 294 |
| 03 | Pieniak, Roger | 130 |
| 04 | Richter, Bernd | 129 |
| 05 | Padur, Gernot | 76 |

Es sind Ersatzpersonen in folgender Reihenfolge gewählt:

| Christlich Demokratische Union | | |
|---------------------------------------|-------------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Schneider, Karsten | 107 |
| 02 | Friedrichs, Hans-Albert | 97 |
| 03 | Schewe, Harald | 80 |
| 04 | Dohrmann, Ulf | 72 |
| 05 | Franke, Bernhard | 56 |
| 06 | Krause, Helmut | 44 |
| 07 | Peter, Birka | 41 |
| 08 | Holtz, Helga | 28 |
| 08 | Radmann, Karl-Heinz | 28 |
| 09 | Rodrigo, Cornelia | 25 |
| 10 | Steinbrecher, Marco | 24 |
| 11 | Steinbrecher, Ursula | 13 |

| DIE LINKE | | |
|------------------|-----------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Maske, René | 120 |
| 02 | Tiedemann, Günter | 109 |
| 03 | Pahnke, Karl-Heinz | 76 |
| 04 | Emmerich, Jürgen | 32 |
| 05 | Kliem, Jürgen | 28 |

| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | | |
|--|----------------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familiennamenname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Siepert, Frank | 109 |
| 02 | Buchheim, Gerd | 98 |
| 03 | Rohde, Michael | 37 |
| 04 | Harfmann, Maik | 24 |

| Freie Demokratische Partei | | |
|-----------------------------------|----------------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familiennamenname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Bachmann, Andreas | 154 |
| 02 | Soppa, Carsten | 41 |
| 03 | Alschweig, Knut | 36 |
| 04 | Heyden, Andreas | 32 |
| 05 | Maske, Wolfgang | 23 |
| 06 | Radke, Stefan | 11 |

| Wählergruppe Förderkreis Binz | | |
|--------------------------------------|----------------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familiennamenname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Stützer, Helmut | 64 |
| 02 | Mayerl, Uwe | 36 |
| 03 | Dr. Buchhester, Stephan | 31 |
| 04 | Neumerkel, Marion | 19 |
| 05 | Ohlrich, Ingo | 15 |
| 06 | Wolff, Thomas | 12 |

| WÄHLERINITIATIVE FÜR BINZ | | |
|----------------------------------|----------------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Familiennamenname, Vorname | Stimmenanzahl |
| 01 | Köpcke, Frank | 73 |
| 02 | Jantzen, Bernd | 66 |
| 03 | Neumann, Harry | 61 |
| 04 | Michalski, Jürgen | 60 |
| 05 | Schlenker, Ulrich | 51 |
| 06 | Moldenhauer, Hans-Joach. | 46 |
| 07 | Gutt, Reinhard | 45 |
| 08 | Groß, Dennis | 43 |
| 09 | Thormann, Hans-Jürgen | 29 |
| 10 | Biermann, Eberhard | 25 |
| 11 | Kiy, Peter | 25 |
| 12 | Müller, Dietmar | 22 |
| 13 | Krumm, Anita | 15 |
| 14 | Rademacher, Klaus-Dieter | 14 |
| 15 | Korth, Willy | 6 |
| 16 | Mehlhorn, Christian | 51 |

Hinweis:

Gegen die Berichtigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Schaumann
Gemeindevwahlleiter

Ostseebad Binz, 16. 06. 2009

1204. Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V, Nr.10, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007, (GVOBL. M-V Nr.19, S.410, 413) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Mecklenburg –Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBL. M-V, S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V, S. 539) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 28.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundschule und die Regionale Schule, für die die Gemeinde Ostseebad Binz Schulträger ist.
- (2) Entsprechend des § 54, Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) werden Schulbücher in der Regel leihweise und unentgeltlich überlassen.
- (3) Die Beschaffung der Schulbücher erfolgt durch die jeweilige Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Schulbücher sind Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Die Schulbücher sind Eigentum der Gemeinde Ostseebad Binz und werden den Schülern leihweise und unentgeltlich zu Verfügung gestellt.

§ 3 Ausleihe und Nutzung

- (1) Entleiher ist der Sorgeberechtigte bei minderjährigen Kindern bzw. der volljährige Schüler selbst.
- (2) Der Entleiher hat bei Entgegennahme der leihweise zur Verfügung gestellten Bücher zu kontrollieren, ob diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Beanstandungen sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Die geliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Eintragungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (4) Leihweise überlassene Bücher sind durch den Entleiher zurückzugeben,
 - am Ende des Schuljahres,
 - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des jeweiligen Schuljahres,
 - bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres.

- (5) Die Nutzungsdauer für Schulbücher wird auf mindestens 4 Jahre für festgebundene Bücher und 3 Jahre für Paperback- Bücher und Druckschriften festgelegt.
Eine abweichende Regelung erfolgt nur, wenn das Buch aus dem Schulbuchkatalog gestrichen wurde oder auf Grund neuer Bestimmungen inhaltlich fachlich überholt ist.

§ 4 Schadensersatz

- (1) Schadensersatzpflichtig ist der Entleiher entsprechend § 3 Abs.1.
- (2) Schadensersatz muss geleistet werden, bei Verlust bzw. nicht erfolgter Rückgabe und abnormen Verschleiß der Bücher.
- (3) Als abnormer Verschleiß von Leihbüchern zählen insbesondere:
- nicht rückgängig zu machende Eintragungen, Unterstreichungen, Anmerkungen und ähnliches
 - eingerissene und ausgerissene Seiten und Einbände
 - starke Verschmutzungen
- (4) Schadensersatz ist in folgender Höhe zu leisten:

| | | |
|--|------------------------------|---------------------|
| festgebundene Schulbücher: | nach dem 1. Jahr der Nutzung | der Neupreis |
| | nach dem 2. Jahr der Nutzung | 75 % des Neupreises |
| | nach dem 3. Jahr der Nutzung | 50 % des Neupreises |
| | nach dem 4. Jahr der Nutzung | 25 % des Neupreises |
| Paperback- Bücher und Druckschriften: | nach dem 1. Jahr der Nutzung | der Neupreis |
| | nach dem 2. Jahr der Nutzung | 50 % des Neupreises |
| | nach dem 3. Jahr der Nutzung | 25 % des Neupreises |

- (5) Der Schadensersatz ist 14 Tage nach der Bekanntgabe der Schadensersatzforderung zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 30.06.2009

Schaumann
Bürgermeister

Beratungstag zu Stasi-Unterlagen: Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Beim Umgang mit dem Thema Stasi-Unterlagen ergeben sich für die Einzelnen häufig Fragen, beispielsweise: Wie kann ich Akteneinsicht beantragen? Brauche ich ein Formular? Wie lange dauert es, bis ich die Akte sehen kann? Kann ich Kopien erhalten? Wie erfahre ich den Klarnamen eines Inoffiziellen Mitarbeiters?

Diese Anfragen lassen sich am besten im persönlichen Gespräch klären. Deshalb bietet die Außenstelle Rostock einen **Beratungstag** rund um das Thema **Stasi-Unterlagen** an:

**Wann: Dienstag, 30. Juni 2009
10.00 bis 18.00 Uhr**

**Wo: Rathaus der Hansestadt Stralsund
Kollegiensaal
Alter Markt
18439 Stralsund.**

Fachkundige MitarbeiterInnen der Außenstelle Rostock der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) stehen den interessierten Bürgerinnen und Bürgern für alle Fragen zur Akteneinsicht zur Verfügung - von der Antragstellung über Auskünfte, Einsichtnahme, Herausgabe von Kopien bis hin zur Decknamensentschlüsselung.

Vor Ort ist es möglich, einen Antrag auf Auskunft, Akteneinsicht bzw. Herausgabe von Kopien aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu stellen. Beim Ausfüllen des Formulars sind meine Mitarbeiter auch gern behilflich. Die Vorlage eines gültigen Personaldokuments erspart dem Antragsteller den Weg zur Meldebehörde, da dann die Identität gleich bestätigt werden kann. Wenn der Antragsteller nicht selbst zur Beratung erscheinen kann, ist es möglich, dass der Antrag durch einen ausdrücklich zur Antragstellung Bevollmächtigten gestellt wird. Der Bevollmächtigte muss den Identitätsausweis des Vertretenen und seine Vollmacht vorlegen.

Auch zu weiteren Fragen der Nutzung der Stasi-Unterlagen für die Rehabilitierung/Strafverfolgung und für Forschungsanträge zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes geben die MitarbeiterInnen gern Auskunft.

Für Rückfragen zum Beratungsangebot rufen Sie bitte die Telefonnummer 038208/826 0 an.

Dr. Volker Höffer

Leiter der Außenstelle Rostock der BStU

1205. Bekanntmachung

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Binz in Binz

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Binz am 26.05.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Binz in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfaßt zurZeit das **Flurstück 7 Flur 162 +163 Gemarkung Jagdschloß in Größe von insgesamt 1,26 ha.**

Eigentümer des Flurstückes ist die ev. Kirchengemeinde Binz.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindegemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) zu lärmern und zu spielen,

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Gemeindegkirchenrat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindegemeinderat.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Gemeindegemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegkirchenrat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
Über Ausnahmen einer 2 Asche entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gemeindegkirchenrat .

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

- a) für Säрге
von Kindern:
Länge:0,50 m Breite:1,20 m
von Erwachsenen:
Länge:2,20 m Breite:0,90 m

- b) für Urnen
Länge:0,50 m Breite:0,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindegkirchenrat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14 Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Gemeindegemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Gemeindegemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Gemeindegemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Gemeindegemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Gemeindegemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigter nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Grabregister

Der Gemeindegemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 22 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeich-

nung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindekirchenrat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindekirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im übrigen gelten § 19 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeinde-

kirchenrat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Gemeindegemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 24. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 24

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 25

Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Gemeindegemeinderates betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 26

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Friedhofspelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 27

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 28

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlußvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 30

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Binz.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

..... Binz den 26. Mai 2009

Der Gemeindegemeinderat

Siegel



Vorsitzender:

Christel Haardt, Pfarrerin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1. der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium: 23. JUNI 2009

Siegel

Unterschrift:

[Handwritten signature]
 Papst
 Hb. - Utr.



Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den ev. Friedhof in Binz

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeinderkirchenrat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Gemeindegkirchenrat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegkirchenrates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.

6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.

7. Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- b) Grabmale mit Anstrich,
- c) Kunststeine,
- d) das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen.

1206. Bekanntmachung

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Binz in Binz

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Binz hat der Gemeindekirchenrat am 26.05.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
 (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
 (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg:

| | | |
|--|---------------------|-----------------|
| a) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 740,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle - : | 29,60 € |
| c) für Kinder bis zu 5 Jahren für 25 Jahre | - je Grabstelle- : | 560,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle-: | 22,40 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

| | | |
|------------------------------------|---------------------|-----------------|
| a) für 20 Jahre | - je Grabstelle - : | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle - : | 30,00 € |

3.) Urnenreihengräber :

| | | |
|------------------|---------------------|-----------------|
| a.) für 20 Jahre | - je Grabstelle - : | 450,00 € |
|------------------|---------------------|-----------------|

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1 b), 1 d), 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

| | | | |
|--|-------------------|---|----------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | liegende Grabmale | : | 8,00 € |
| | stehende Grabmale | : | 8,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 25 Jahre | | 25,00 € |
| | 20 Jahre | | 20,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | | | 1,00 € |

IV. Sonstige Gebühren:

| | |
|---|-----------------|
| Verwaltungsgebühr für gesamte Ruhefrist je Bestattung / Beisetzung | 20,00 € |
| Benutzung Friedhofskapelle für Nichtmitglieder | 75,00 € |
| Heizung der Kapelle | 15,00 € |
| Erstellen einer Graburkunde | 10,00 € |
| Nutzungsrecht umschreiben | 10,00 € |
| Entsorgungsgebühr für einen liegenden Stein | 50,00 € |
| Entsorgungsgebühr für einen stehenden Stein | 50,00 € |
| Verwaltungs-und Genehmigungsgebühr für Umbettung einer Urne | 200,00 € |
| Anerkennung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr | 30,00 € |

V. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

Diese Unterhaltungsgebühr ist für Grabstellen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung erworben werden bereits in der Gebühr für die entsprechenden Grabstellen enthalten.

§ 7

Die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nicht für Grabstellen, für die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Nutzungsrecht erworben haben. Für diese Grabstellen wird vom Gemeindekirchenrat eine gesonderte Höhe der Gebühr festgelegt.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Binz den 25.05.2009

Der Gemeindegemeinderat:

Siegel



Reinold Haupt, Pfarrer

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt:

Konsistorium: 23. JUNI 2009

Siegel



Datum:

*Haupt
Pfarr.
Abt.-Lbr.*

1207. Bekanntmachung

Einladung

Ich lade Sie zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am **Donnerstag**, dem **02. Juli 2009, um 19.00 Uhr** im Haus des Gastes,
Heinrich-Heine-Straße 07 statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung
2. Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung
3. Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
4. Verpflichtung und Einführung des Vorsitzenden
5. Verpflichtung aller Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Wahl von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
7. Wahl und Ernennung des ersten und zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters
8. Wahl der Hauptausschussmitglieder
9. Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung des § 7 Ziffer 1.3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
10. Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse
 - 10.1 Finanzausschuss
 - 10.2 Rechnungsprüfungsausschuss
 - 10.3 Ausschuss Soziales, Bildung und Sport
 - 10.4 Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt
 - 10.5 Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kurverwaltung
11. Wahl der Ortsteilvertretung
12. Wahl der Vertreter in den Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH
13. Beschlussvorschlag zur Vertretung der Gemeinde Ostseebad Binz durch einen Schaufauftragten im Wasser- und Bodenverband Rügen
14. Erteilung der Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde Ostseebad Binz im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der e.on edis
15. Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages

nichtöffentlicher Teil

16. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Fassade der Kindertagesstätte „Lütt Matten“
 - 16.1 Vergabe von Bauleistungen - Gerüstbauarbeiten
 - 16.2 Vergabe von Bauleistungen - Wärmedämmfassade
17. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2009

| | | | | | |
|--------|---------------------|----|--------|-----------------------|----|
| 01.07. | Kurt Reimer | 75 | 21.07. | Horst Hintze | 70 |
| 04.07. | Gerhard Damp | 80 | 22.07. | Johann Karasjew | 81 |
| 04.07. | Günter Held | 71 | 22.07. | Isolde Müller | 73 |
| 04.07. | Margareta Seidel | 78 | 22.07. | Ellen Sielaff | 71 |
| 05.07. | Elsbeth Kessler | 88 | 23.07. | Felice Pawlak | 92 |
| 06.07. | Klaus Borchardt | 70 | 24.07. | Anna-Elisabeth Hietel | 83 |
| 06.07. | Jutta Strehlow | 71 | 26.07. | Anneliese Gielow | 81 |
| 07.07. | Irmgard Schwerma | 79 | 27.07. | Erika Dietze | 72 |
| 08.07. | Gerda Schliecker | 80 | 27.07. | Heinz Mühle | 74 |
| 08.07. | Max-Emil Timm | 82 | 28.07. | Arnold Hoffmann | 73 |
| 11.07. | Hanni Fahsl | 72 | 28.07. | Karlheinz Neder | 75 |
| 12.07. | Peter Steger | 71 | 29.07. | Renate Gderra | 71 |
| 13.07. | Christa Müller | 73 | 30.07. | Ulla Brendel | 78 |
| 13.07. | Irmgard Nogga | 70 | 30.07. | Friedrich Düwert | 75 |
| 13.07. | Margot Tredup | 75 | 30.07. | Hilke Gamlin | 77 |
| 14.07. | Ilse Meß | 83 | 30.07. | Friedegard Kolbe | 70 |
| 14.07. | Günther Müller | 74 | 30.07. | Ingrid Schütte | 79 |
| 15.07. | Erika Pieper | 85 | 31.07. | Margarete Radzio | 83 |
| 16.07. | Egon Beilke | 71 | 31.07. | Hans-Peter Tegge | 73 |
| 16.07. | Gisela Braatz | 83 | | | |
| 16.07. | Annelies Stepnitz | 72 | | | |
| 17.07. | Ilse Fenske | 70 | | | |
| 18.07. | Elsbeth Belde | 85 | | | |
| 18.07. | Ursula Errulat | 73 | | | |
| 18.07. | Sybille Klette | 86 | | | |
| 18.07. | Ingeborg Lommatzsch | 84 | | | |
| 18.07. | Ursula Steinbrecher | 74 | | | |
| 19.07. | Gertrud Flügel | 81 | | | |
| 19.07. | Werner Pielmann | 76 | | | |
| 19.07. | Helene Schlutow | 87 | | | |
| 19.07. | Doris Siepelt | 82 | | | |
| 20.07. | Hildegard Oest | 71 | | | |
| 20.07. | Margarete Templin | 82 | | | |

25.07.09 Goldene Hochzeit

Eheleute Luise & Hans-Joachim Chabowski

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.